

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

24. Umlegung der Leitung 1/200 Zollvereinring in Gelsenkirchen

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant die Neuverlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 1/200 im Zollvereinring Cluster 2, zwischen den Sutumer Brücken und der Adenauer Allee in Gelsenkirchen zum Transport von Erdgas. Die Neuverlegung findet größtenteils in gleicher Trasse statt. Es handelt sich um die 24. Umlegung der Leitung Nr. 1/200.

Die Nennweite der Leitung 1/200 wird auf einer Länge von ca. 1,2 km von ursprünglich DN 400 auf DN 600 aufgeweitet. Die geplante Leitung soll molchbar und H₂-ready gebaut werden, der Designdruck liegt bei 16 bar. Gemeinsam mit der Leitung soll ein Lichtwellenleiter (LWL) im Kunststoffkabelschutzrohr verlegt werden. Ein zweites Kabelschutzrohr wird als Reserveleerrohr mitverlegt. Die vorhandenen Altrohre werden gereinigt und mit Leichtbeton verdämmt.

Zusätzlich zu der geplanten Leitung soll eine neue Armaturenstation unterflur errichtet werden. Der Doppelabgriff der Station ist in der Nennweite DN 600 geplant. Die Stationsfläche wird gepflastert und mit Stahlposten und Ketten eingefriedet. In die geplante Armaturenstation sollen auch die Gasleitungen 1/29 und 1/200/3 einbinden, in der Nennweite DN 300 in neuer Trasse verlegt werden. Die Leitung 1/29 wird auf einer Länge von ca. 155 m verlegt, die Leitung 1/200/3 wird auf einer Länge von rund 35 m neu gebaut

Für die Baumaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen, beantragt zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Es ist eine punktuelle Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes LSG-Linnenbrinksfeld gegeben. Die Antragsstrasse der Leitung 1/200 quert das Landschaftsschutzgebiet nicht, allerdings liegen die Baumaßnahmen im südlichen Umfeld der ELE-Station nördlich der Emscher im Landschaftsschutzgebiet. Da ausschließlich der Bereich der Stationsanpflanzung betroffen ist, ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Gebietes nicht berührt wird und die für das Landschaftsschutzgebiet geltenden Verbote bei Einhaltung der im

Landschaftspflegerischen Begleitplan näher beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht betroffen sind.

Der Vorhabenbereich östlich des der Bahnlinie Gelsenkirchen-Bismarck – Borken bis östlich des Sellmannsbaches befindet sich in einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG. Ferner liegt das Untersuchungsgebiet im Gebiet des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, sowie in der Umweltzone der Stadt Gelsenkirchen. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten. Die geplante Maßnahme führt zu geringfügigen visuellen Veränderungen durch die Herstellung einer gepflasterten Stationsfläche.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 01.08.2024

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.01-07/24

Im Auftrag

gez. Nospickel